

# **Friedhofsgebührensatzung**

## *Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom*

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am \_\_\_\_\_ auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 07.09.2000 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Nutzung des im Gebiet der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – gelegenen Friedhofes und der dazugehörigen Anlagen (Leichenhalle, Einsegnungshalle) sowie für damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung – Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette - vom 07.09.2000 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

# Anlage 1

## zur Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil  
Lette – vom

### **I. Reihengrabstätten**

- 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 der Friedhofssatzung**
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 833,00 EUR |
- 1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung** 184,00 EUR

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 2.1 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine**
- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) 2-stellige Wahlgrabstätte   | 1.666,50 EUR |
| b) 3-stellige Wahlgrabstätte   | 2.408,00 EUR |
| c) 4-stellige Wahlgrabstätte   | 3.149,50 EUR |
| d) 5-stellige Wahlgrabstätte   | 3.893,00 EUR |
| e) 6-stellige Wahlgrabstätte   | 4.634,50 EUR |
| f) für jede weitere Grabstätte | 741,00 EUR   |
- 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr**
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) 2-stellige Wahlgrabstätte   | 48,50 EUR  |
| b) 3-stellige Wahlgrabstätte   | 71,50 EUR  |
| c) 4-stellige Wahlgrabstätte   | 92,00 EUR  |
| d) 5-stellige Wahlgrabstätte   | 115,00 EUR |
| e) 6-stellige Wahlgrabstätte   | 138,00 EUR |
| f) für jede weitere Grabstätte | 20,00 EUR  |
- 2.3 Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 für die Dauer von 30 Jahren**

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.1 erhoben.

**2.4 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine**

a) 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	322,00 EUR
b) 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	600,50 EUR
c) für jede weitere Urnenwahlgrabstätte	276,00 EUR

**2.5 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 2.4 bei späteren Bestattungen je Jahr**

a) 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	10,00 EUR
b) 2-stellige Wahlgrabstätte	23,00 EUR
c) für jede weitere Grabstätte	10,00 EUR

**2.6 Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 für die Dauer von 30 Jahren**

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.4 erhoben.

**III. anonyme Grabstätten**

**3.1 Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 der Friedhofssatzung für die Dauer von 20 Jahren** 30,50 EUR

**IV. Bestattung / Beisetzung – Ausheben und Schließen der Gräber**

4.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	245,00 EUR
4.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	375,00 EUR
4.3 Urnenbeisetzung	175,00 EUR
4.4 anonyme Urnenbeisetzung	40,00 EUR

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

**5.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.**

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- 6.1 Benutzung der Leichenhalle 100,00 EUR
- 6.2 Vorübergehendes Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle , je angefangenem Tag 25,00 EUR

## **VII. Benutzung der Einsegnungshalle / Friedhofskapelle**

- 7.1 Benutzung der Friedhofskapelle 55,00 EUR

## **VIII. Kostenersatz**

- 8.1 Für Arbeiten, die der städtische Baubetriebshof anstelle des / der Nutzungsberechtigten durchführt wird für jede angefangene  $\frac{1}{4}$  Stunde ein Kostenersatz von 10,00 EUR berechnet.